

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

PatG 1981 §§ 110 Abs. 2 Satz 2, 111; GKG 1975 § 11 Abs. 1;
GKG KostVerz.Nr. 1031

AHF-Konzentrat

Zur Kostenermäßigung bei Klagerücknahme im Berufungsverfahren in Patentnichtigkeitssachen.

BGH, Beschl. v. 8. Dezember 1983 - X ZR 7/83 - Bundespatentgericht

BUNDESGERICHTSHOF

X ZR 7/83

BESCHLUSS

in der Patentnichtigkeitssache

der E[redacted] Pharm GmbH, P[redacted], Am G[redacted], gesetzlich
vertreten durch die Geschäftsführer Andreas M[redacted],
Pi[redacted]straße [redacted], Mü[redacted]/R[redacted] und Helmut L[redacted],
H[redacted]straße [redacted] b, P[redacted],

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Patentanwälte Dipl.-Ing. Dr. Ing.
W. Ge[redacted], Dipl.-Chem. Dr. rer. nat.
H. Ha[redacted], Dipl.-Phys. F. v.
S[redacted]-H[redacted], Dipl.-Phys.
G. K[redacted], Postfach [redacted] [redacted], Mü[redacted] -

gegen

B[redacted] Travenol Laboratories, Inc., D[redacted], Ill., [redacted],
(Vereinigte Staaten von Amerika),

Beklagte und Berufungsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [redacted],
Dr. [redacted], [redacted], Ka[redacted];
Patentanwälte Dr. V. [redacted]-[redacted],
Dipl.-Ing. S. Sc[redacted], Dr. P. Ba[redacted],
Dipl.-Ing. G. Da[redacted], Dr. P.
W[redacted], Dr. D. Gu[redacted],
Si[redacted]straße [redacted], Mü[redacted] -

- 2 -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat am 8. Dezember 1983 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Ballhaus und die Richter Dr. Bruchhausen, Ochmann, Dr. Hesse und Brodeßer

beschlossen:

Die Erinnerung der Klägerin wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Kostenbeamte hat 18.424,- DM als Verfahrensgebühr für das Berufungsverfahren angesetzt. Die Klägerin erstrebt mit der Erinnerung den Ansatz einer 1/2 Gebühr, da sie die Klage vor Eingang einer eingehenden Berufungsbegründung zurückgenommen habe.

Die Erinnerung ist unbegründet.

Im Berufungsverfahren in Patentnichtigkeitssachen vor dem Bundesgerichtshof werden die Gebühren nach den Sätzen berechnet, die für das Verfahren in der Revisionsinstanz gelten (§ 110 Abs. 2 Satz 2 PatG 1981). Nach Nr. 1030 des Kostenverzeichnisses fallen für das Revisionsverfahren im allgemeinen 2/1 Gebühren an. Bei Zurücknahme der Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist, ermäßigt sich die Gebühr nach Nr. 1030 auf 1/2 (Nr. 1031 KV).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Diese Regelung kann jedenfalls nicht wörtlich genommen werden, weil das Berufungsverfahren in Patentnichtigkeits-sachen anders als das Revisionsverfahren (§ 554 Abs. 2 Satz 1 ZPO) die Schrift zur Begründung der "Revision" nicht kennt. Für die Begründung der Berufung in Patentnichtigkeits-sachen ist keine der Revisionsbegründung vergleichbare Form (Begründungsschrift) vorgeschrieben. Es heißt zwar in § 111 PatG 1981, daß die Berufungsschrift die Angaben der neuen Tatsachen und Beweismittel enthalten muß, die der Berufungskläger geltend machen will. Das hindert den Berufungskläger jedoch nicht, seine sonstige Berufungsbe-gründung außerhalb der Berufsungsfrist einzureichen. Es ist deshalb schon zweifelhaft, ob die Regelung in Nr. 1031 KV überhaupt auf das Berufungsverfahren in Patentnichtigkeits-sachen entsprechend anwendbar ist. Selbst wenn Nr. 1031 KV entsprechend anwendbar wäre, käme die beantragte Gebühren-ermäßigung nicht in Betracht.

Die Klägerin hat nämlich in ihrer Berufungsschrift zur Begründung ihrer Berufung vollen Umfangs auf ihr erstinstanzliches Vorbringen verwiesen und angekündigt, daß sie eine eingehende Begründung nachreichen werde. Mit Rücksicht auf die Formfreiheit der Berufungsbegründung in Patentnichtigkeits-sachen sind die erstgenannten Aus-führungen der Klägerin in der Berufungsschrift so zu behandeln, wie die "Schrift zur Begründung der Revision" im Sinne der Nr. 1031 KV. Sie liefen darauf hinaus, dem angefochtenen Urteil die Ausführungen der Klägerin im ersten Rechtszuge entgegenzuhalten.

Es bedarf aus diesem Grunde auch keiner Entscheidung darüber, ob die Nr. 1021 KV im Berufungsverfahren in

Patentnichtigkeitssachen anwendbar ist und ob bejahendenfalls der Beschluß, das Gutachten eines noch zu bestimmenden gerichtlichen Sachverständigen einzuholen, die Gebührenermäßigung nach dieser Regelung jedenfalls entfallen läßt.

Ballhaus

Bruchhausen

Ochmann

Hesse

Brodeßer